



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5692/7**
Datum 1. April 2021
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich
Durchwahl 23

E-Mail

Betrifft
EU;
Mitteilung der EK „Ein europäischer Klimapakt“, COM (2020)788;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende **Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** vor:

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein europäischer Klimapakt“, COM(2020) 788

1. Inhalt der Mitteilung und Prüfkompetenz

Die Europäische Kommission (EK) hat am 9. Dezember 2020 die Mitteilung „Ein europäischer Klimapakt“, COM(2020) 788, angenommen. Dieser Klimapakt zielt darauf ab, Bürger und Gemeinschaften in Maßnahmen für das Klima und die Umwelt einzubinden. Dabei sollen in der EU unter anderem „grüne Mobilität“ gefördert, in energieeffiziente Gebäude investiert sowie mehr Grünflächen und „grüne Arbeitsplätze“ geschaffen werden.

Mitteilungen der EK sind keiner Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung im eigentlichen Sinne zugänglich. Allerdings kam die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 28. April 2010 zum Schluss, dass Mitteilungen unter dem eingeschränkten Blickwinkel, ob darauf basierende zukünftige Rechtsakte die Grundsätze der Subsidiarität bzw. Verhältnismäßigkeit (gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV) beeinträchtigen könnten, von den Bundesländern geprüft werden können.

Die gegenständliche Mitteilung enthält zwar keine expliziten Vorschläge für neue oder für die Überarbeitung bestehender EU-Rechtsakte. Die Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt aber dennoch auf Grund des vorgenannten Beschlusses, da zukünftige auf der Mitteilung basierende Rechtsakte (insbesondere im Bereich der „Grünen Gebäude“) nicht ausgeschlossen werden können.

2. Allgemeines

Grundsätzlich sind Maßnahmen in den von der EK speziell genannten Bereichen (z.B. „grüne Mobilität“, „grüne Gebäude“, „grüne Arbeitsplätze“, mehr Grünflächen, etc.) sinnvoll und zweckmäßig, um die Ursachen und die Folgen des Klimawandels zu bekämpfen. Die gegenständliche Mitteilung enthält dazu eher allgemeine politische Zielvorstellungen; die folgenden Ausführungen insbesondere zur Prüfung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sind daher allgemeiner gehalten und können erst vervollständigt werden, wenn von der EK konkrete Detailvorschläge zu den einzelnen Maßnahmen veröffentlicht werden.

Die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels fällt gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 191 AEUV in die mit den Mitgliedstaaten geteilte Kompetenz der EU. Die Umwandlung der Union in eine klima- und umweltfreundliche Gesellschaft ist auch eine europäische Aufgabe. Insofern ist es mit den Rechtsgrundlagen der EU vereinbar und sachlich erforderlich, dass die EK einen unionseinheitlichen Rahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vorgibt.

Bei Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels müssen aber auch regionale und lokale Unterschiede berücksichtigt werden. Durch die vorliegende Initiative darf es daher zu keiner übermäßigen Beschränkung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten kommen.

3. Zu einzelnen Bereichen

Bildungspolitik:

Maßnahmen zur Förderung der Klimakompetenz und die Einbeziehung von Klimawissenschaft und Klimaschutzlösungen in sämtliche Bildungsprogramme sollten durch die Mitgliedstaaten erfolgen, da die Bildungspolitik in deren Kompetenzbereich liegt. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip muss sich die

EU in diesem Zusammenhang auf die Festlegung von allgemeinen Zielbestimmungen beschränken.

Die Schaffung von mehr Grünflächen:

In Anbetracht der geografischen Unterschiede müssen die Lösungen für die Schaffung von mehr Grünflächen in Ballungsräumen sowie (Wieder-)Aufforstungsprogramme im ländlichen Raum von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt werden. Die Bereitstellung von Grünflächen ist eine Aufgabe der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Raumordnung sowie der in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Flächenwidmung. Vor diesem Hintergrund wird es von Länderseite äußerst kritisch gesehen, wenn die EK ermächtigt werden sollte, den lokalen Behörden Lösungen für die Wiederherstellung, den Schutz oder die Erweiterung von Grünflächen anzubieten.

Ein Tätigwerden der EU in diesem – zudem von örtlichen Gegebenheiten besonders geprägten – Bereich darf sich daher allenfalls nur auf allgemeine Vorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten beschränken.

Die „grüne Mobilität“:

Der Verkehrsbereich nimmt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels ein. Allgemeine Maßnahmen der EU, z.B. in Form von Zielvorgaben im Verkehrssektor, sind daher gerechtfertigt. Die konkrete Wahl der Mittel zur Zielerreichung müsste jedoch weiterhin – um das Subsidiaritätsprinzip nicht zu verletzen – eine Aufgabe der Mitgliedstaaten sein. Dies betrifft auch die von der EK in der Mitteilung angekündigte Förderung von Verkehrskombinationen im öffentlichen Verkehr. Insbesondere wenn sich derartige Kombinationen auf die innerstaatliche Mobilität beschränken, muss die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Gerade der Mobilitätssektor ist von stark unterschiedlichen regionalen Anforderungen (Stadt/Land) geprägt, die nur auf regionaler Ebene ausreichend berücksichtigt werden können.

„Grüne Gebäude“:

Bereits in der einheitlichen Länderstellungnahme zur „Strategie für eine europäische Renovierungswelle“ (VSt-4697/461 vom 12. Jänner 2021) wurde die Auffassung vertreten, dass diese Renovierungswelle national zu planen, zu gestalten und umzusetzen ist. Der gegenständliche Klimapakt darf ebenfalls nicht dazu führen, dass der EU verbindliche Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das Thema „Grüne Gebäude“ muss ebenso wie die energetische Renovierung bestehender Gebäude auf Ebene der Mitgliedstaaten bleiben. Bau- und Raumordnungsrecht sind national gesehen Kernkompetenzen der Länder, daher werden Maßnahmen auf EU-Ebene in diesen Bereich von Länderseite besonders kritisch betrachtet, auch wenn die in der Mitteilung enthaltenen Ausführungen noch zu unkonkret sind, um eine Subsidiaritätswidrigkeit feststellen zu können.

4. Fazit

Die gegenständliche Initiative der EK ist grundsätzlich zu begrüßen. Entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollte sich die EU in den genannten Bereichen jedoch auf allgemeine Zielvorgaben beschränken und die konkrete Wahl der Mittel bzw. die nähere Regelung der Maßnahmen den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, damit keine kompetenzüberschreitende Einschränkung der staatlichen Kompetenzen erfolgt.

Die Ausführungen in der gegenständlichen Mitteilung der EK sind jedoch für eine abschließende Prüfung zu allgemein, weshalb eine detaillierte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung erst zu etwaigen konkreten Rechtsakten erfolgen kann.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-5692/7

E-Mail

Betrifft

EU;

Mitteilung der EK „Ein europäischer Klimapakt“, COM (2020)788;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich